Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 9184.) Gesetz, betreffend die Aufhebung mehrerer älterer Verordnungen über das Feuerlöschwesen in der Provinz Schlesien. Vom 30. März 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Schlesien, was folgt:

§. 1.

Die nachstehenden Verordnungen, und zwar:

1) das Reglement für das platte Land in dem souveränen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, wie es sowohl zur Verhütung entstehender Feuersbrünste als auch bei und nach deren Löschung gehalten werden solle, d. d. Potsdam, den 19. Mai 1765 (Schlesische Ediktensammlung Band VIII S. 614 ff.),

2) das Kurfürst Friderici Augusti Mandat, die in den Landstädten, Flecken und auf denen Dörfern des Markgrafenthums Oberlausitz zu beobachtende Feuerordnung betreffend, d. d. Dresden, den 8. Februar 1777 (Kollektion der Verordnungen u. s. w. des Markgrafenthums Oberlausitz Band III S. 351 ff.),

3) die neue revidirte Feuerlöschordnung für die Städte in Schlesien und der Grafschaft Glatz, d. d. Breslau, den 13. Dezember 1776 (Schlesische Ediktensammlung Band XV S. 104 ff.),

4) der Abschnitt X der Dorfpolizeiordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, d. d Breslau, den 1. Mai 1804 (Neue Schlesische Ediktensammlung Band IX S. 79 ff.)

werden aufgehoben.

§. 2.

Die auf dem platten Lande vorhandenen Verbände behufs gemeinschaftlicher Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen (Spritzenverbände) bleiben

Ausgegeben zu Berlin den 2. April 1887.

bestehen. Eine etwaige Aenderung derselben, sowie die Bildung neuer Verbände erfolgt auf dem im §. 139 Absatz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237 ff.) bezeichneten Wege.

Ebenso bewendet es in Bezug auf die Aufbringungsweise und die Vertheilung der Kosten innerhalb der Spritzenverbände vorbehaltlich anderweiter Regelung auf Grund des §. 139 Absatz 2 a. a. O. bei den bestehenden Verhältnissen.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1887 in Kraft. Die vor diesem Zeitpunkte in Städten erlassenen Polizeiverordnungen über das Feuerlöschwesen bleiben bis zu ihrer auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege erfolgten Abänderung oder Aufhebung in Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.